

RS Vwgh 1986/6/19 86/06/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Die Vorgangsweise, ein entscheidendes Gutachten gleichzeitig mit dem erstinstanzlichen Bescheid zuzustellen, widerspricht dem Grundsatz des Parteiengehörs. Dieser Verfahrensmangel kann allerdings durch die Möglichkeit, in der Berufung die Bedenken gegen das Gutachten vorzutragen, geheilt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986060015.X01

Im RIS seit

01.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at